



Information: Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Stand: 2010

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, kurz Psychotherapeutengesetz (PsychThG) zum 01.01.1999 wurden ein neues Rechtsgebiet, das Psychotherapeutenrecht, und zwei neue Heilberufe definiert. Darüber hinaus wurden die - gemäß diesen neuen Rechten tätigen - Psychotherapeuten den Ärzten als Heilberuf gleichgestellt und in die vertragsärztliche Versorgung eingebunden. Wer jedoch die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Psychologische Psychotherapeutin" oder "Psychologischer Psychotherapeut" oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" ausüben will, der bedarf der Approbation, also einer - ähnlich wie bei den Ärzten, Zahnärzten und Apothekern geregelten - staatlichen Zulassung oder „Bestallung“.¹

Ausbildung zum Psychotherapeuten

Das PsychThG regelt in den §§ 5 ff. grob auch die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, weist jedoch bereits darauf hin, dass entsprechende Verordnungen zu erlassen sind. Die Details sind dann in den jeweiligen *Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen* (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) geregelt. Wichtig ist jedoch, dass bereits das PsychThG vorgibt, dass die Ausbildung zwar umfassend für den Bereich der Psychotherapie, jedoch mit einer Vertiefung auf ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren (s.o.) zu erfolgen hat.

Ebenso wird im PsychThG bereits vorgegeben und in den Ausbildungs- und Prüfungsverord-

nungen wiederum umfassend geregelt, dass die Ausbildung mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Voraussetzung der Aufnahme der Ausbildung

➔ Deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer .

➔ keine körperlichen Gebrechen, geistige Schwächen oder Sucht, die unfähig zur Ausübung des Berufes machen

➔ Diplom

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (Voraussetzung ist die Abschlußprüfung in Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt) sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (auch für Studenten der Pädagogik und Sozialpädagogik möglich) dauert in Vollzeitform drei Jahre und in Teilzeitform fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird und schließen mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

Kosten der Ausbildung

Den Kosten der Ausbildung entsprechen bei den meisten Ausbildungsinstituten den Einnahmen, die der Ausbildungskandidat während der 600 Stunden praktischer Ausbildung erhält.

Wenn Institute unterschiedliche Preise nennen, ist genau nachzufragen, ob alle Ausbildungsteile Ausbildungsteile damit finanziert sind oder evtl. Supervision oder Selbsterfahrung von den Ausbildungskandidaten zu finanzieren ist.

¹ Selbst die Bezeichnung „Psychotherapeut“ fällt unter diese Regelung und darf nur von Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geführt werden.



Psychiatrisches Jahr

In einigen Bundesländern wird während des Psychiatrischen Jahres den Ausbildungskandidaten ein Gehalt in Anlehnung an 1/3 BAT II a gezahlt. In anderen Bundesländern ist dies zur Zeit noch nicht möglich.

Es besteht grundsätzlich eine Unvereinbarkeit von Ausbildungsstatus und Angestelltentätigkeit in der Psychiatrie. Die Ausbildungsverordnungen müssen formal erfüllt werden, d.h. es muss nicht nur gearbeitet werden, sondern die Inhalte der Ausbildung müssen abgeleistet werden. In Zweifelsfällen bedarf es einer Sondergenehmigung der Landesprüfungsämter, dass es sich bei der Tätigkeit um Ausbildungstätigkeit nach § 2 der Prüfungsverordnung gehandelt habe.

Der § 2 der Prüfungsverordnung beinhaltet, dass der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt ist. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

